

Mitteilung Lebenspartnerschaft

(Art. 15 Vorsorgereglement)

1. Persönliche Daten

Versicherte Person

Lebenspartner/in

| | | |
|--|-------|-------|
| Name: | | |
| Vorname: | | |
| Wohnadresse (Strasse, PLZ, Ort): | | |
| | | |
| Geburtsdatum: | | |
| Zivilstand: | | |
| Beginn Lebensgemeinschaft: | | |
| Gemeinsamer Haushalt seit: | | |
| (Falls zutreffend: Datum der Anmeldung des gemeinsamen Haushalts bei der Wohnsitzgemeinde) | | |

2. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der überlebende Lebenspartner (des anderen oder des gleichen Geschlechts) einer versicherten Person. Die Bestimmungen zur Anspruchsberechtigung mit den entsprechenden Voraussetzungen können Art. 15 des Vorsorgereglements der Pensionskasse des Kantons Nidwalden entnommen werden. Das Vorsorgereglement sowie das Pensionskassengesetz sind im Internet unter www.pknw.ch abrufbar.

3. Wichtige Hinweise

Diese Mitteilung der Lebenspartnerschaft muss zu Lebzeiten der versicherten Person vor Eintritt eines Vorsorgefalles der Pensionskasse des Kantons Nidwalden eingereicht werden.

Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person sowie die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person gültigen gesetzlichen resp. reglementarischen Bestimmungen.

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden prüft erst im Todesfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind. Sie ist berechtigt, bei der begünstigten Person die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzuverlangen.

Falls eine Änderung der Begünstigungsordnung gewünscht wird, ist durch die versicherte Person zusätzlich das Formular "Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals" einzureichen.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Pensionskasse des Kantons Nidwalden die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder die Beendigung der Lebensgemeinschaft mit der oben genannten Lebenspartnerin bzw. dem oben genannten Lebenspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

./.

4. Eingangsbestätigung

Diese Erklärung ist der Pensionskasse des Kantons Nidwalden einzureichen. Die versicherte Person erhält von der Pensionskasse des Kantons Nidwalden nach Eingang dieser Mitteilung innert 30 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sollte dies innert dieser Frist nicht zutreffen, ist mit der Kasse Kontakt aufzunehmen.

5. Unterschriften

Die unterzeichnete Person erklärt, vom Inhalt dieses Formulars Kenntnis genommen und das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift versicherte Person

.....

.....